

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0868 Status: öffentlich Datum: 06.12.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.12.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung			

**Bezeichnung:**

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);  
hier: RROP-Entwurf 2020

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat am 27.06.2019 nach sechs Jahren Verfahrensdauer das neue Regionale Raumordnungsprogramm als Satzung beschlossen. Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes bedarf das RROP der Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg).

Am 01.10.2019 hat das ArL Lüneburg mitgeteilt, dass in weiten Teilen Genehmigungsfähigkeit besteht. Bei einigen Punkten besteht jedoch noch Prüf-, Ergänzungs- oder Korrekturbedarf. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung einiger Vorranggebiete für Windenergienutzung, die Datenaktualität der harten und weichen Tabuzonen zur Windenergie sowie die ergänzende Einbeziehung von Bebauungsplänen in die Grundlagendaten des Windenergiekonzepts.

Am 07.10.2019 wurde das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Landkreis bis Ende April 2020 ruhend gestellt, damit das RROP nachgebessert und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden kann.

Bei der Überarbeitung des RROP habe ich nunmehr im Bereich „Windenergie“ neue Grundlagendaten zu den Siedlungsflächen, Wohngebäuden, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen berücksichtigt. Dadurch ergeben sich mehrere Änderungen bei den Potenzialflächen und den daraus entwickelten Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Unabhängig von den Vorgaben des ArL schlage ich vor, das Vorranggebiet Windenergienutzung bei Süderwalsede zu streichen, da sich dort die Sachlage seit dem Kreistagsbeschluss am 27.06.2019 geändert hat. Es wurde vor kurzem bestätigt, dass das Gebiet vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands vom 1.500 m um zwei Horststandorte des Rotmilans liegt.

Bei der Überarbeitung des RROP wurde außerdem die neue NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ berücksichtigt. Die Begründung zum Ausschluss von Erdöl- und Erdgasförderung in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung wurde neu strukturiert und inhaltlich ergänzt.

Eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit den vorgesehenen Änderungen in der zeichnerischen Darstellung, die aktualisierte Beikarte Windenergie sowie die (teilweise) überarbeitete Begründung zum RROP sind beigefügt.

Das Beteiligungsverfahren soll im ersten Quartal 2020 durchgeführt werden. Ziel ist es, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 29.04.2020 erneut das RROP als Satzung beschließen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der „Entwurf 2020“ des RROP wird in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Luttmann